Planung

und

Umweltrecht

Band 1

herausgegeben von

Andrea Versteyl

Karl J. Thomé-Kozmiensky

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Planung und Umweltrecht – Band 1
Andrea Versteyl, Karl J. Thomé-Kozmiensky.
– Neuruppin: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky, 2008
ISBN 978-3-935317-33-7

ISBN 978-3-935317-33-7 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky
Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2008
Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky und Dr.-Ing. Stephanie Thiel
Erfassung und Layout: Petra Dittmann, Martina Ringgenberg und Kerstin Rosendräger
Druck: Mediengruppe Universal Grafische Betriebe München GmbH, München

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.

Inhaltsverzeichnis

Immissionsschutz und Genehmigungsverfahren

Qualitätskontrolle durch Alarmwerte – Zum Verhältnis von Alarmwerten, Anforderungen an die Qualitätskontrolle und Grenzwerten –

Andrea Versteyl 3

Zur aktuellen Rechtsprechung des 7. Revisionssenats des Bundesverwaltungsgerichts über die Errichtung und den Betrieb von Abfallverbrennungsanlagen

Franz Guttenberger 11

Ermittlung der Zusatzbelastung nach TA Lärm

Joachim Bittner 17

Industriebetrieb als Nachbar im Sinne der TA Luft? – Standortrisiko für Betrieb mit Emissionen im Nahfeld –

Achim Halmschlag und Franz-Willi Iven 27

Die Regelungen des Umweltschadensgesetzes für den Biodiversitätsschaden nach § 21a BNatSchG

Hans Walter Louis 33

Beste verfügbare Technik – Vorgaben für ein hohes Niveau der Abfallverbrennung

Markus Gleis und Bernt Johnke 51

Erweiterung der Müllverbrennung Kiel – Beispiel einer gelungenen Öffentlichkeitsarbeit –

Georg Jungen 69

Brand- und Explosionsschutz für thermische Abfallbehandlungsanlagen

Ralph Semmler 79

Finanzierung

Finanzierung von Abfallbehandlungsanlagen
Kaj Morlock 93

Die Strukturierung einer Projektfinanzierung für ein Ersatzbrennstoff-Kraftwerk aus Sicht einer beratenden Bank
Andreas Nixdorf 103

Ausschreibung und Vergabe

Technische Begleitung der Ausschreibung und Vergabe, Lösungen bei langen Lieferfristen der Anlagenbauer und Besonderheiten bei bankfinanzierten Projekten
Nils Oldhafer und Thomas Schücke 117

Neue Rechtsprechung zum Vergaberecht
Rebecca Prelle 127

Vertragsrecht

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Teilnahme am Emissionshandel
Jörn Schnutenhaus und Julia Günther 143

Die Strukturierung von Energie-Contractingmodellen
André Brandt 159

Probleme der Abfallverbrennungsanlagen bei der Einspeisung in das Stromnetz – Darstellung am Beispiel des Netzgebietes nördliches Sachsen-Anhalt –
Johannes Kempmann 171

Dank 177

Autorenverzeichnis 181

Inserentenverzeichnis 187

Schlagwortverzeichnis 195

Ermittlung der Zusatzbelastung nach TA Lärm

Joachim Bittner

1. Systematische Einordnung der Zusatzbelastung im Regelwerk TA Lärm 18

2. Der maßgebliche Immissionsort und dessen zutreffender Richtwert 18

3. Der richtige Weg zur richtigen Zusatzbelastung 21

4. Die Berechnung der Zusatzbelastung 23

5. Zuzurechnender Verkehr auf öffentlichen Straßen 24

6. Abschluss 25

7. Literatur 26

Die Erteilung einer Neugenehmigung oder der Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bereits bestehenden Anlage setzt voraus, dass hierdurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) [1] hervorgerufen werden. Der generelle Prüfumfang beinhaltet hierbei den Lärmschutz, zumal der Gewerbelärm den *Klassiker* aller im Rahmen von industriellen Genehmigungsverfahren relevanten Emissionen darstellt.

Ob eine Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorruft, kann anhand der Beurteilungskriterien der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – [2] geprüft werden.

Im Folgenden soll unter dem Gesichtspunkt der genehmigungssicheren Beurteilung von Anlagengeräuschen nach TA Lärm [2], die effiziente und sachgerechte Ermittlung der Zusatzbelastung beschrieben werden. Der Fokus liegt hierbei auf einzelnen Kriterien der Beurteilung nach TA Lärm [2], die in vielen Projekten die entscheidenden genehmigungsrelevanten Aspekte darstellen. Auf Standardverfahren, wie die eigentliche Berechnung nach den Vorgaben der DIN ISO 9613-2 [3] wird hier nicht detailliert eingegangen, da sich aus diesen Verfahren selten Unsicherheiten oder gar Fallstricke im Genehmigungsverfahren ergeben.

Wo möglich und sinnvoll, erfolgt ein Blick auf die wirtschaftlichen Belange in der Planungs- und Betriebsphase.

1. Systematische Einordnung der Zusatzbelastung im Regelwerk TA Lärm

Der aktuellen TA Lärm [2] liegt ein akzeptorbezogener Ansatz zugrunde. Mit diesem wird – unabhängig von der Anzahl der einwirkenden Anlagen – sichergestellt, dass das in der TA Lärm [2] definierte Schutzziel (Schutz der Allgemein-heit und der Nachbarschaft vor unzulässigen Geräuschimmissionen durch Anlagen sowie Vorsorge vor diesen) erreicht werden kann. Dieses Schutzziel wird in der TA Lärm [2] durch Immissionsrichtwerte beschrieben, die am maßgeblichen Immissionsort einzuhalten sind. Die Immissionsrichtwerte gelten für die Beurteilung der Gesamtbelastung, die durch Schallimmissionen von Anlagen, die in den Regelbereich der TA Lärm [2] fallen, verursacht werden. Die Gesamtbe-lastung setzt sich dabei aus Vorbelastung und Zusatzbelastung zusammen.

Damit muss jedoch zu Beginn geklärt werden, wie die Zusatzbelastung zu definieren ist. Nach der Definition der TA Lärm [2] beschreibt die Zusatzbelastung alle Geräusche der zu beurteilenden Anlage. Hierbei ist im ersten Ansatz der Anlagenbegriff des BImSchG [1] zugrunde zu legen. Dies bedeutet bei der Änderung einer bestehenden Anlage aber auch, dass nicht nur die tatsächlich neu hinzukommenden Anlagenteile der zu ändernden Anlage die Zusatzbelastung bilden, sondern auch die bereits bestehenden Anlagenteile. Der anlagenbezogene Untersuchungsumfang ist damit festgelegt. Wird beispielsweise bei einer bestehenden Abfallverwertungsanlage eine neue Verbrennungslinie nachgerüstet, so stellt die gesamte Abfallverwertungsanlage die gemäß TA Lärm zu beurteilende Zusatzbelastung dar – und nicht nur die neue Linie. Bei der Zielsetzung, das so genannte Irrelevanzkriterium einzuhalten (Unterschreitung der Immissionsricht-werte um mindestens 6 dB(A)), ist dies zu beachten. Im Einzelfall besteht jedoch die Möglichkeit, mit Schallschutzmaßnahmen am Bestand ein insgesamt kostengünstigeres Schallschutzkonzept zu realisieren, als wenn bei den ohnehin neuen Aggregaten und Maschinen – die dem Stand der Technik zur Lärmminderung entsprechen – technisch und wirtschaftlich überzogener Schallschutz betrie-ben werden müsste.

2. Der maßgebliche Immissionsort und dessen zutreffender Richtwert

Als nächstes muss geklärt werden, wie ein Immissionsort gemäß TA Lärm [2] definiert ist. Damit wird der Ort beschrieben, an dem die Beurteilung der Geräusche vorgenommen wird. Abgängig vom Übertragungsweg der Geräusche befindet sich der Immissionsort außerhalb (bei Luftschallübertragungswegen) oder innerhalb (bei Anregungen von Gebäudeteilen) von Gebäuden. In jedem Fall steht er als repräsentativer Beurteilungsort für schutzbedürftige Räume, wie Wohn-, Schlaf- oder Büroräume. In der Regel liegen die Immissionsorte von Industrieanlagen in der bewohnten Nachbarschaft außerhalb von Gebäuden.

Um den Prüfaufwand überschaubar und handhabbar zu halten, wird die Zu-satzbelastung nur für relevante oder maßgebliche Immissionsorte im Einwirkungsbereich einer Anlage ermittelt. An diesen ist die Überschreitung der Immissionsrichtwerte am wahrscheinlichsten, entweder aufgrund der Höhe der Zusatzbelastung bzw. der Lage der zu beurteilenden Anlage oder auch aufgrund einer bereits vorhandenen Vorbelastung.

Welcher Immissionsort nun der maßgebliche ist, hängt neben der Entfernung von der Anlage wesentlich von dem jeweiligen Schutzanspruch der benachbarten Bebauung ab. So kann ein Wohngebiet in *der zweiten Reihe* mit höherem Schutzanspruch kritischer für den Anlagenbetrieb sein, als die nächstliegende Bebauung. Bei der rechtssicheren Beurteilung der Schallimmissionen einer Anlagenerweiterung empfiehlt es sich deshalb, nicht nur auf bekannte und im Zuge früherer Genehmigungsverfahren bereits berücksichtigte Immissionsorte abzustellen. Es sollte auch geprüft werden, ob zwischenzeitlich neue schutzbedürftige Gebiete (z.B. Wohnbebauung) näher an die Anlage herangerückt sind. Dieser Prüfschritt sollte ohnehin im Rahmen einer regelmäßigen Standortbewertung erfolgen.

Um den Schutz vor schädlichen Geräuscheinwirkungen durch industrielle Anlagen sicherzustellen, definiert die TA Lärm [2] Immissionsrichtwerte. Diese beschreiben die durch Gewerbe- und Industrieanlagen verursachte Schallimmission, die in der Regel maximal zulässig ist. Dem Umstand des erhöhten Ruhebedürf-nisses im Nachtzeitraum trägt die TA Lärm [2] dadurch Rechnung, dass nachts im Allgemeinen lediglich 15 dB niedrigere Schallimmissionen zulässig sind als im Tageszeitraum. Ausnahmen hierbei stellen Immissionsorte in Kurgebieten und Industriegebieten dar.

Des Weiteren wird eine Abstufung der Immissionsrichtwerte vorgenommen. Dies erfolgt je nach Gebietscharakter, in dem der Immissionsort liegt. Diese Abstufung folgt weitgehend den Nutzungsarten der Baunutzungsverordnung (BauNVO) [4]. In Tabelle 1 sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm [2] wiedergegeben.

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Gebiet	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	tags	nachts
Industriegebiete	70	70
Gewerbegebiete	65	50
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	60	45
allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	55	40
reine Wohngebiete	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	35

Quelle: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998, GMBl 1998, Nr. 26, S. 503

Diese Immissionsrichtwerte gelten für die Beurteilung der Geräusche von Gewerbe- und Industrieanlagen. Geräusche des Straßenverkehrs oder von Sport- und Freizeitanlagen werden gesondert behandelt.

Seit In-Kraft-Treten der aktuellen Fassung der TA Lärm [2] im Jahr 1998 wird wie oben erwähnt bei der Beurteilung von Anlagengeräuschen der Akzeptoransatz verfolgt. Demzufolge gelten die Immissionsrichtwerte für die Summe aller gewerblichen und industriellen Schallimmissionen, die auf einen Immissionsort einwirken.

Die Höhe des zutreffenden Immissionsrichtwertes ergibt sich aus der Zuordnung des Immissionsortes zu einem Gebiet, im Falle eines vorliegenden Bebauungsplanes anhand des im Bebauungsplan festgesetzten Gebietscharakters. Ohne Bebauungsplan ergibt sich der Schutzbedarf aus der tatsächlichen Nutzung des Gebietes bzw. des Gebäudes. Es kann jedoch durchaus sachgerecht sein, eine abweichende Einstufung vorzunehmen, als die aus der Festsetzung des Bebauungsplanes abzuleitende. Hierfür sind jedoch weitergehende Begründungen erforderlich, deren Zweck darin besteht, den Schutzbedarf angemessen festzulegen. Die Frage, ob ein Wohngebiet den Schutzbedarf des ihm zugrunde liegenden Bebauungsplans uneingeschränkt in Anspruch nehmen kann, entscheidet im Einzelfall über nicht unerheblichen Aufwand für Schallschutzmaßnahmen bis hin zur Frage der Genehmigungsfähigkeit.

Bekanntermaßen wird eine Abweichung vom ursprünglichen Schutzbedarf bei klassischen Gemengelagen vorgenommen. Das unmittelbare Aneinandergrenzen von Industrieanlagen auf der einen und Wohnbebauung auf der anderen Seite, erfordert ein erhebliches Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme. Oftmals findet sich diese Gemengelage in gewachsenen städtischen Strukturen, die lange vor den heute selbstverständlichen Fragen des Umweltschutzes entstanden sind. Erweiterungsabsichten der Industrie bedürfen hierbei eines erhöhten Maßes an Schallschutz, als es dem Stand der Technik zur Lärmminderung entspricht. Im Gegenzug kann die Nachbarschaft nicht den vollen Schutzbedarf in Anspruch nehmen. In Bild 1 wird eine derartige Gemengelage dargestellt.



Bild 1: Die Wohnbebauung grenzt unmittelbar an das Betriebsgrundstück an. Hier liegt eine typische historisch gewachsene Gemengelage vor

Ein weiterer Grund, weshalb vom grundsätzlichen Schutzanspruch abgewichen werden kann, sind ständig vorherrschende Fremdgeräusche. Die TA Lärm [2] definiert diese als alle Geräusche, die nicht von der zu beurteilenden Anlage herrühren, also auch Geräusche des öffentlichen Straßenverkehrs. Der Unverhältnismäßigkeit eines nur noch geringen zulässigen (zusätzlichen) Geräuschbeitrags einer Anlage bei einem ohnehin vorhandenen Geräuschpegel, der die Zusatzbelastung verdeckt, wird somit vorgebeugt.

Schlagwortverzeichnis

A

Abfall
-management in MVAs
BVT 59
-verbrennungsanlagen
Rechtsprechung des BVerwG
über Errichtung und Betrieb 11
-verbrennungsrichtlinie 55
Abgasbehandlungsanlagen
mit Einsatz kohlehaltiger Adsorbentien
brand- und explosionsschutztechnische
Anforderungen 88
BVT 59
Abwasser von Abfallverbrennungsanlagen
Emissionsanforderungen 65
Abwasserbehandlung
BVT 59
AHKW Neunkirchen 4, 13
Akzeptanzmanagement 163
Akzeptoransatz
bei der Beurteilung von
Anlagengeräuschen 20
Alarmwerte 3
Anlagenerweiterung
Beurteilung der Schallimmissionen 19
Arbeitsschutzrecht 30
Atmosphäre
explosionsfähige 84
Auftragsvergabe 127
Ausbreitungsdämpfungen 23
Ausgleichssanierung 42
Ausschreibung 167
einer Projektfinanzierung 110
in Gewerken 125
technische Begleitung 117
verfahrensneutrale 136
Außennachbarschaft 30

B

Banking Case 100
Base Case 100
BAT-Arbeit
Historie 52
BAT-Referenzdokument 52
BAT-Vorgaben
für Abfallverbrennungsanlagen 57
Umsetzung in Deutschland 66
Bauaufträge
öffentliche
Beteiligung Dritter 128
Benchmarks 148
Best Available Techniques 51
Beste verfügbare Technik 51
Betroffensein
qualifiziertes 28
Beurteilungspegel 23
Bietergemeinschaften
Eignungsnachweise 132
Binnennachbarschaft 30
Biodiversitätsschäden 33, 37
Haftung 34
Haftungsausschluss 47
Brandbekämpfung 87
Brände
Erkennung 87
im Müllbunker 87
Branderkennungssysteme
automatische 87
Brandschutz 79
rechtliche Grundlagen 80
-konzept 85
-nachweis 85
Break Even-Analysen 107
BREF 52
Abfallverbrennungsanlagen 52
Brennstoffbeschaffung 165
Bundesimmissionsschutzverordnung, 17. 3
Bundesverwaltungsgericht 3
7. Revisionssenat 11
BVT-Merkblätter 51

C

Cash Flow 95
Cash Flow-Modell 100, 107
Cash-Sweep-Mechanismus 102
Chemieunternehmen 27
Contracting-Modelle 160
Corporate Lending 104
Covenants 108

D

Debt Service Cover Ratio = DSCR 100
Debt Service Reserve Account = DSRA 101
Deklarationsanalyse 7
Deklarationspflicht 7
Direct Agreements 106

DSCR 101
DSRA 101
Due Diligence 106

E

early actions 157
EBS
siehe Ersatzbrennstoff
EEG
-Anlagen
vorrangige Stromabnahme 174
-Einspeisung
in Sachsen-Anhalt 172
Effizienzfaktor 150
Eigenenergieversorgung 161
Eigenkapitalquote
EBS-Projekte 97
Eigenleistungsquote 129
Eignungsnachweise
bei der Auftragsvergabe 130
Einspeisung in das Stromnetz
Probleme der MVA´s 171
Eintrittsrechte 106
ELV 56
Emission Limit Values 56
Emissionsberechtigungen
Gesamtmenge 147
Emissionsgrenzwerte
behördliche Verschärfung 14
Unterschied zu BVT-Leistungswerten 60
Emissionshandel
Auswirkungen bei der Planung
neuer Anlagen 153
Mitverbrennung von
Ersatzbrennstoffen 151
rechtliche Rahmenbedingungen
für die Teilnahme 143
Überblick über die Zuteilungsregeln 154
Emissionshandelsrecht
Anwendungsbereich 144
Anwendungsbereich in Bezug auf
die Abfallwirtschaft 146
Emissionshandelssystem
Zertifikatpreise 158
zweite Zuteilungsperiode 144
Emissionsminderungsprojekte
frühzeitige (early actions) 157
grenzüberschreitende 157
Energie
-bedarfsanalyse 160
-Contractingmodelle 159
-eigenbedarf
europäischer MVA´s 65
-kennzahlen
europäischer MVA´s 65
-nutzung
BVT 58
-versorgung
alternative 160
von Produktionsstandorten 159
-versorgungsprojekte
bauplanungsrechtliche Umsetzung 163
EPC-Vertrag 98
Erfüllungsfaktor 148
Ersatzbrennstoff
biogener Anteil 152
-Anlagen
Marktsituation 93
-Kapazitäten 93
-Kraftwerke
Ausschreibung 167
Brennstoffbeschaffung 165
Projektfinanzierung 103
-Lieferverträge 99, 165
Erzeugungsmanagement 173
Explosionsschutz 79
rechtliche Grundlagen 82
-gutachten 86
-zonen 86

F

Fertigstellungsrisiko 98
Financial Closing 114
Finanzierung
off balance 94, 104
on balance 94
Projektfinanzierung 94, 104
Unternehmenskredit 94
von Abfallbehandlungsanlagen 93
von Energieversorgungsprojekten 164
Finanzierungs
-ausschreibung
zeitlicher Ablauf 112
-laufzeit 94
-zeitplan 109
Fremdgeräusche 20

G

Gefährdungshaftung
für Biodiversitätsschäden 34
Gefahrenabwehrpflichten
bei Umweltschäden 40
Gemisch
explosionsfähiges 84
Genehmigungsrisiken 98
Genehmigung einer MVA
immissionsschutzrechtliche 13
Zulässigkeit kommunaler Klagen 11
Genehmigungs
-manager 166
-planung
Aspekte des Brand- und Explosionsschutzes 85
-verfahren 166
Generalübernehmer 128
Generalunternehmensvertrag 98
Generalunternehmer 118, 125, 128, 167
Geräusche
von Gewerbe- und Industrieanlagen
Immissionsrichtwerte 19
Geräusch
-einwirkungen
schädliche 19
-immissionen 18
Grenzwertüberschreitungen 6

H

Haftung für Umweltschäden 34
Hilfsdampferzeuger
Zuteilung nach ZuG 2012 151
Hochspannungsnetz 172
zeitweise Überlastung 173

I

Immissionsort
gemäß TA Lärm 18
maßgeblicher 18
Immissionsrichtwerte
der TA Lärm 19
Immissionsschutzrecht
Begriff der Nachbarschaft 27
Schutz der Arbeitnehmer
des eigenen Betriebs? 30
in den Nachbarbetrieben 29
Industriebaurichtlinie 82
Industriebetrieb
Nachbar im Sinne der TA Luft 27
Informationsmemorandum 110
Informationspflichten
bei Umweltschäden 39
Infrarotkameras
mobile 87
Investitionsstau 125
Irrelevanzkriterium 18
IVU-Richtlinie 51

K

Kapitaldienstdeckungsfähigkeit 107
Kesselhaus und Müllbunker
brandschutztechnische Trennung 89
Kesselwirkungsgrade
europäischer MVA´s 65
Klageverfahren
über Abfallverbrennungsanlagen 11
Kommunikation
mit der Öffentlichkeit 70
Kontrollpflicht 5
Kraft-Wärme-Kopplung 58
Kredit
-analyse 97
-laufzeiten 94
-risiko 94
-vertrag 108
Kuppelgase
emissionshandelsrechtliche
Neuregelung 156

L

Lärmminderung
bei Abfallverbrennungsanlagen 66
Leiharbeitnehmer 130
Lieferverträge 6
LLCR 101
Loan Life Cover Ratio 100
Losaufteilung 117
klassische 118
starke Untergliederung 118
Loss-Given-Default 101

M

Mandated Lead Arranger 113
Mitverbrennung von Ersatzbrennstoffen
 Emissionshandel 151
Müllbunker
 brandschutzrelevanter Bereich 87
 explosionsschutzrelevanter Bereich 88
Müllbunker und Kesselhaus
 brandschutztechnische Trennung 89
Müllbunkerabluftabsaugung 89
Müllbunkerstaub 88
MVA
 Hannover-Lahe 11
 Kiel 69
 Neunkirchen 4, 13
 Rothensee 171

N

Nachbarschaft
 inhaltliche Abgrenzung 28
 räumliche Abgrenzung 27
Nachbarschaftsbegriff
 i.S.d. Bundes-Immissionsschutzrechts 27
Nachverhandlungsverbot 134

O

off-balance-Finanzierung 94, 104
Öffentlichkeitsarbeit 69
on-balance-Finanzierung 94
Operational Emission Levels
 associated with the use of BAT 56
Ownership Clause 102

P

Performance-Risiko 98
Pflanzenschutzmittel 46
Primärrechtsschutz
 bei Vergabe
 unterhalb der Schwellenwerte 137
Probability-Of-Default 101
Projekt
 -finanzierung 94, 104
 Finanzierungs- und Sicherheiten-
 vertragsdokumentation 107
 Strukturierung 95, 101
 -gesellschaft 95, 168
 -risiken 97
 Verteilung 101
 -steuerung 169
 -verträge 105

Q

Qualitätskontrolle 3, 6

R

RAS-Systeme 87
Rating-Instrumente 101
Rauchansaugsysteme 87
Rauchgasbehandlungsanlagen
 siehe Abgasbehandlungsanlagen
Risikoanalyse 109
risk sharing 105

S

Sanierung
 ergänzende 41
 primäre 41
Sanierungspflichten
 bei Umweltschäden 40
Schall
 -druckpegel 23
 -leistungspegel 23
 -schutzkonzept 22
Schaum-Wasser-Werfer 87
Schuldendienstreservekonto 101
Schwelbrände 87
Sensitivitäts- und Break Even-Analysen 107
Sevilla-Prozess 52
Sicherheitenverträge 108
Sonderabfallverbrennungsanlage
 Substitution von Primärenergie 15

SPC 95
Special-Purpose-Company 95
Sponsoren 94, 104
Sprühwasserlöschanlagen 87
Städtische Werke Magdeburg GmbH 171
Stand der Technik 52, 66
 Kriterien zur Bestimmung 66
Standardauslastungsfaktor 149
Stress-Szenarien 100
Strom
 -abnahme
 Vorrangregelung für EEG-Anlagen 173
 -einspeisung
 Probleme von MVA 171
 -netze
 Aus- und Umbau 172

T

TA Lärm 17
 Zusatzbelastung 18
TEHG
 Änderungen 144
Term Sheet 106, 108
Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG)
 Änderungen 144

U

Übereinstimmungserklärung 7
Überkapazitäten bei
 Müll- und EBS-Verbrennungsanlagen 93
Umwelt
 -beirat 70
 -einwirkungen
 schädliche 17
 -schäden
 Haftung 33
 Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten 39
 -schadensgesetz
 Regelungen für den Biodiversitätsschaden nach § 21 33
Unternehmensfinanzierung 94

V

Vergabe
 in kleineren Losen 167
 technische Begleitung 117
 -koordinierungsrichtlinie 128
 -recht
 neue Rechtsprechung 127
 -verfahren 117
 -verzögerung
 Mehrkosten des Auftragnehmers 132
Verschuldenshaftung
 für Biodiversitätsschäden 37
Versteigerungskürzung 150
Vertrauensschutz
 Zuteilungsverfahren
 für die zweite Handelsperiode 152
Vorplanung 163
Vorsorge
 -gedanke 5
 -pflicht 5

W

Wärmenutzungseffizienz 58
Windkraftanlagen 172

Z

Zertifikatpreise 158
Zusatzbelastung
 Berechnung nach DIN ISO 9613-2 23
 Definition 21
 Ermittlung nach TA Lärm 17
 irrelevante 21
Zuschlags- und Bindefrist
 Verlängerung 132
Zuteilung
 auf der Basis von Benchmarks 148
 gleitende anteilige Kürzung 150
Zuteilungsgesetz 2012 147
Zuteilungsregeln 147
 Unterscheidung zwischen
 Industrieanlagen und
 Anlagen der Energiewirtschaft 149
 zusammenfassender Überblick 154
Zuteilungsverfahren für die zweite Zuteilungsperiode
 Vertrauensschutz 153